

Versand von Vorsorgeausweisen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Leitenscheid zum Versand der PK-Ausweise entschieden:

...dass den versicherten Personen die persönlichen Vorsorgeausweise künftig so zuzustellen sind, dass ausschliesslich die jeweilige versicherte Person und damit keine Dritten – insbesondere nicht deren Arbeitgebende – Kenntnis vom Inhalt des sie betreffenden Ausweises erlangen kann...

Das heisst, die Vorsorgeeinrichtungen müssen die Ausweise den Versicherten einzeln, in verschlossenem Couvert - z.B. an die Privat- oder aber auch an die Firmenadresse - zustellen. Dies entpuppt sich z.B. bei einem Saisonbetrieb mit 80 Angestellten als nicht ganz einfach und auch kostspielig.

